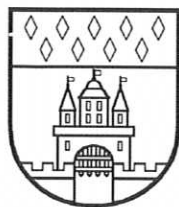


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 29. Oktober 2009

Nr.: 22/2009

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
101	29.10.2009	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt in der Fassung vom 25.11.1999; 5. Nachtrag vom 29.10.2009	330-331

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt
in der Fassung vom 25.11.1999
5. Nachtrag vom 29.10.2009**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.10.2009 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 25.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2008 (Abl. 06/2008 vom 10.03.2008), beschlossen: .

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält die nachfolgende Fassung. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

„Der Rat wählt drei ehrenamtliche StellvertreterInnen des Bürgermeisters.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiernit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 29.10.2009

Az.: 10-20-01/gr

In Vertretung



(Wigant)

Erster Beigeordneter